



# Pscherer: Krankentagegeld – Kürzung auf „Nettoeinkommen“ nur für die Zukunft

Von **Gerhard Pscherer**, Geschäftsführer der Pscherer GmbH

Es ist noch immer gängige Praxis der Krankenversicherer, dass sie Arbeitsunfähigen die versicherten Tagegelder schon im Leistungsfall auf das „Nettoeinkommen“ kürzen. Sie verkennen dabei, dass es sich bei der Krankentagegeldversicherung (KT-Versicherung) um eine Summenversicherung handelt, und nicht um eine Schadenversicherung. Dieser Artikel soll zeigen, wie es nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) in 2001 „richtig“ zu machen und eine korrekte Abrechnung zu erstellen ist.

**Laut BGH ist die KT-Versicherung, auch nach MB/KT 94, grundsätzlich eine Summenversicherung.**

Der BGH entschied 2001 (BGH1) erstmals verbindlich, dass es sich – trotz unten genannter Elemente der Schadenversicherung – bei der KT-Versicherung grundsätzlich um eine Summenversicherung handelt, auch nach den aktuellen MB/KT 94. Diese Summenversicherung zielt darauf ab, einen abstrakt zu berechnenden Schaden zu ersetzen:

*„Die für diese Versicherungsform charakteristische Bedarfsdeckung ist dann gegeben, wenn der Versicher-*

*te im Versicherungsfall eine im Voraus bestimmte Entschädigung für jeden Tag der Arbeitsunfähigkeit erhält, ohne Rücksicht darauf, welchen Verdienstausschlag er tatsächlich hat. Vielmehr soll pauschal ein Bedarf gedeckt werden, von dem angenommen wird, dass er bei durch Arbeitsunfähigkeit eintretendem Verdienstausschlag entstehen könnte.“ (BGH1)*

Auch schon zuvor hatten mehrere Oberlandesgerichte (unter anderem OLG2, OLG3 & OLG4) die KT-Versicherung als Summenversicherung bestätigt.

**Daran ändern nach BGH auch mehrere gesetzliche und vertragliche Hinweise auf Elemente der Schadenversicherung nichts.**

In 1994 wurden mit dem Dritten Durchführungsgesetz die §§ 178 a-o VVG eingefügt. Auch aus diesen konnte der BGH (BGH1) – mit detaillierter Begründung – nichts für eine Schadenversicherung herleiten. Unter anderem, obwohl nach § 178b Abs. 3 VVG (und § 1 MB/KT) das versicherte KT den Verdienstausschlag der versicherten Person (VP) zu ersetzen hat.

Nach § 4 Abs. 2 MB/KT 94 ist die gesamte Tagegeldhöhe auf das Nettoeinkommen aus der beruflichen Tätigkeit der VP begrenzt. Darf der KT-Versicherer hier nach im Leistungsfall das Krankentagegeld „kürzen“, wenn die aktuelle Tagegeldhöhe über dem Nettoeinkommen liegt? Nein. Der BGH führt aus:



„Die Klausel, die nicht zuletzt zur Begrenzung des subjektiven Risikos dient, beschränkt die Versicherungsleistung bei Eintritt des Versicherungsfalles indes nicht auf den tatsächlichen Einkommensverlust. Dieser kann sowohl höher als auch niedriger sein als der Durchschnittsverdienst der letzten zwölf Monate vor Abschluss des Versicherungsvertrages beziehungsweise vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.“ (BGH1)

Und nach § 4 Abs. 4 MB/KT 94 kann die versicherte KT-Höhe einem gesunkenen Nettoeinkommen eventuell angepasst werden. Darf der KT-Versicherer hier nach im Leistungsfall das Krankentagegeld „kürzen“, wenn die aktuell versicherte Tagegeldhöhe über dem Nettoeinkommen liegt? Nein. Der BGH führt aus:

„Derartige Herabsetzungen des Tagessatzes werden erst für die Zukunft wirksam, frühestens zwei Monate nach Kenntnis des Versicherers von der Einkommensminderung. Selbst bei bereits eingetretener Arbeitsunfähigkeit sind Leistungen in der Zeit davor in ungeschmälerter Höhe zu erbringen. Eine ständig und automatisch sofort wirksame Anpassung an die jeweiligen Einkommensverhältnisse des Versicherten ist mit der Klausel also gerade nicht verbunden.“ (BGH1)

Eher nebenbei und ergänzend, aber dennoch sehr wichtig, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das OLG Köln (OLG1) in der Festlegung des Durchschnittsverdienstes der letzten zwölf Monate als Grundlage für die Berechnung des Nettoverdienstes eine unangemessene Benachteiligung von Selbstständigen/Freiberuflern sieht:

„Bei selbstständig Tätigen sind jährliche Einkommensschwankungen nicht selten, vielleicht sogar die Regel. Es kann auch durchaus vorkommen, dass in einem Jahr ein wirtschaftlicher Einbruch erfolgt, den der Selbstständige aber ohne weiteres überwinden kann, weil und soweit sein Unternehmen vorher und nachher gehörige Gewinne erwirtschaftet (hat). Deshalb ist es beispielsweise im Unterhaltsrecht allgemein anerkannt, dass sich das unterhaltspflichtige Einkommen nach dem Durchschnittsverdienst der letzten drei Jahre (oder mehr) richtet. Das ist wegen der bei Selbstständigen (naturgemäß) gegebenen Schwankungsbreite auch sachgerecht.“

Bei der Tagegeldversicherung sei deshalb eine längere Betrachtungsweise sachgerecht und angemessen, weil dem Versicherungsnehmer nach einer Herabsetzung bei einer späteren Erhöhung des Tagegeldes diese wegen einer inzwischen eingetretenen Erkrankung verwehrt wird. (Hinweisbeschluss OLG1)

Anmerkung: Es fehlt auch in den MB/KT 94 eine Legaldefinition des Begriffes „Nettoeinkommen“. Gerade bei Selbstständigen/Freiberuflern bleibt somit unklar, welches Risiko der KT-Versicherer eigentlich versichert.

### Fazit 1

In der KT-Versicherung wird im Leistungsfall nicht der konkrete Verdienstausschlag geschuldet, sondern nur ein bestimmter Tagessatz!

### Fazit 2

Bei Selbstständigen/Freiberuflern dürfte die Festlegung des Durchschnittsverdienstes der letzten zwölf Monate unwirksam sein wegen unangemessener Benachteiligung.

### Schlussbemerkung

Die Ergebnisse sind eindeutig und für die Tagegeldversicherer wohl wenig erfreulich. Doch haben es die Versicherer selbst in der Hand, den Inhalt ihrer Versicherung zu gestalten, wohl bis hin zur Schadenversicherung. Solange aber die Krankentagegeldversicherung in ihrer bisherigen Form als Summenversicherung existiert, sind die arbeitsunfähig gewordenen Kunden auch entsprechend der obergerichtlichen Entscheidungen zu behandeln.

Dieser Artikel soll dazu beitragen, dass Arbeitsunfähige ihr Geld auch in möglichst vielen von den Fällen bekommen, in denen sie es nach „Leistungspraxis“ der Tagegeldversicherer standardmäßig nicht bekommen. Den Kunden steht die Leistung in Höhe des versicherten Tagegeldes zu. Hinzu kommt, dass voll Arbeitsunfähige in aller Regel nicht nur schwer krank, sondern auch finanziell angezählt sind. Sie brauchen das Geld aus ihrer KT-Versicherung, und für dieses haben sie meist jahre- beziehungsweise jahrzehntelang ihre Beiträge bezahlt.

BGH: BGH 04.07.2001 – IV ZR 307/00 –, in VersR 01, 1100

OLG1: OLG Köln – 5 U 55/03 –

OLG2: OLG Nürnberg, in VersR 86, 588

OLG3: OLG Köln, in VersR 94, 356

OLG4: OLG Hamm, in VersR 97, 862

### Gerhard Pscherer

ist seit Gründung der Pscherer GmbH in 1984 als deren Geschäftsführer tätig. Sein Spezialgebiet ist die Berufsunfähigkeitsversicherung (BU). Seit 1990 bildet er Kollegen im Fachgebiet BU weiter. Seit ein paar Jahren konzentriert sich diese Tätigkeit auf die korrekte Bearbeitung des Leistungsfalles in der BU. Er hält Workshops und Seminare für Verbände, Organisationen und auch Versicherer ab und referiert auf Veranstaltungen. Er kooperiert auch mit Kollegen und deren Kunden, die berufsunfähig geworden sind. Weitere Informationen dazu unter [www.pscherer.de](http://www.pscherer.de).

